

Diskussionsvorschlag zur Einleitung der Tagung des Michael-Köhler-Kreises im Februar 2023; von Gunnar Helmers

Mir stellt sich – vorab zusammengefasst und bewusst zugespitzt – die Frage, ob Michael Köhler in RuG dargelegtes Konzept tatsächlich, wie er selbst annimmt, auf der Basis der von Kant dargelegten „transzendentalen“ (Seins-) *Erkenntnistheorie* und *Rechtsbegründung* (solide) steht oder aber implizit ein Stück (transzendente) Religion bzw. Teleologie im Sinne eines erforderlichen Glaubens an einen alles durchdringenden, objektiven Weltgeist (als objektiv Gutes / Zweck an sich selbst im Sinne eines für uns transzendenten Wesens) beinhaltet¹.

Möglicherweise beinhalten schon die Ausführungen zur Seinsbestimmung/-interpretation in RuG die Annahme, das Geistige bzw. die Vernunft sei eine Eigenschaft aller Objekte (**dazu 1.**), was sich – wenngleich subtil – bei der Sollens-/Rechtsbestimmung letztlich fortsetzt (**dazu 2.**) und ggf. einen transzendenten (objektiv-teleologischen) Glauben impliziert bzw. voraussetzt, sodass einige darauf beruhende Rechtsfolgerungen/-ableitungen (auch im Ergebnis) so nicht haltbar sind (**dazu 3.**)?

Im Einzelnen:

1. Zur Erkenntnistheorie (zunächst in theoretischer Hinsicht; v.a. RuG S. 27 - 31):

Michael Köhler übernimmt nach eigenen Angaben den von Kant (v.a. zunächst in der KrV und den Prolegomena) ausführlich dargelegten „transzendentallogischen Ansatz“ (kritisch gegen Erkenntnis-skeptizismus, -subjektivismus und -konsensualismus sowie gegen subjektlosen Materialismus, RuG S. 31).

Ist seine begriffliche Fassung von „**unbelebter Natur**“ (**dazu a**)), „**Leben**“ und „**Handeln**“ (in einem weiten Sinne; **dazu b**) sowie „**Mensch**“ (**dazu c**) abgeleitet aus bzw. zumindest konform mit dem transzendentalen/transzendentallogischen Ansatz oder widerspricht sie diesem bei genauer Betrachtung?

a) Zum Begriff der unbelebten Natur

Die unbelebte Natur sei „Geist-Seins-Einheit“, insofern sie sich in gedanklichen Formen nach Kategorien ... ereignet“ (RuG S. 27).

Hinsichtlich des Begriffs der (unbelebten) „Natur“ (wohl im Sinne des Inbegriffs der Gegenstände der Sinne) nimmt Köhler – unter Fußnotenbezug auf Kant (KrV) – anscheinend an, der

¹ Zur Vermeidung von Missverständnis: Die nachfolgenden Ausführungen nehmen das Werk (RuG) in der genannten Hinsicht kritisch/hinterfragend in den Blick; sie stellen meine grundsätzliche Übereinstimmung mit und besondere Anerkennung und Wertschätzung von Michael Köhlers Denken und Wesen selbstverständlich in keiner Weise in Frage, sondern *setzen diese voraus*. Sie sind in dieser Form auch *lediglich für unseren internen Gebrauch bestimmt*.

Zum einfacheren Nachvollzug des Gedankengangs habe ich innerhalb von Zitaten gelegentlich **Hervorhebungen in der Formatierung Fett** vorgenommen (die so im Originaltext also nicht vorhanden sind).

Umstand, dass wahrnehmbare Objekte gemäß dem Erkenntnisvermögen des Subjekts begriffen werden, führe dazu, *alle Gegenstände für Geist-Materie-Einheiten zu halten* (RuG S. 27; siehe auch RuG S. 29: „die Geist-Seins-Einheit erschließende Denkbestimmungen“).

Ist dies eine sinnvolle (gar erkenntniserweiternde oder zumindest verdeutlichende) oder wenigstens begrifflich-mögliche Interpretation des Seins bzw. der (von uns unterschiedenen) Objekte?

Mein Zweifel daran:

Dass die Bedingungen der Objektivität von (Seins-)Urteilen – nämlich die Bedingungen des (zulässigen) Beilegens einer Eigenschaft(svorstellung) *als einer zu dem (vorgestellten) Objekt gehörigen Bestimmung desselben* – in unserem Erkenntnisvermögen und somit im menschlichen (Selbst-)Bewusstsein einschließlich der menschlichen Denkleistungen und Anschauungsformen liegen, ist zwar eine Vernunftkenntnis (durch Analyse/Zergliederung dieses Vermögens auf der Suche nach der Möglichkeit synthetischer/erweiternder Erkenntnis a priori; ausführlich v.a. Kant in KrV). Es war Projekt und Aufgabe der KrV, die Bedingungen der Möglichkeit objektiver (allgemeingültiger und notwendiger) Seinserkenntnis zu bestimmen, unter denen ein *Urteil eben vom Objekt gelten* kann und nicht abhängt vom Zustand des Subjekts (etwa Kant, KrV §§ 18, 19 und Prolegomena §§ 18, 19).

Wenn dies richtig ist:

Was bringt es, *bei der jeweiligen Gegenstandsbestimmung (also der Einordnung von Wahrnehmungen bzw. erscheinenden Gegenstände in die Formen aller Wirklichkeitserkenntnis)* explizit anzufügen, dass das Ergebnis gemäß den allgemeinen (notwendigen) Bedingungen jeder (echten) Erkenntnis des Gegenstandes zu Stande kam?

Für konkrete/individuelle Urteile über einen Gegenstand („... dieser Naturgegenstand x ist ...“) erscheint das (also: die auf diese Weise implizite Erwähnung, dass das Urteil ein menschliches ist und nach Verstandeskategorien zu Stande kam) verwirrend, weil das selbstverständlich ist und eigentlich (unter Menschen) nur über einen *Gegenstand als Objekt der Seinserkenntnis* und gerade nicht über uns gesprochen werden sollte. Sollte eine Gegenstandsbestimmung/-definition als solche (gemäß der KrV) *nicht gerade unabhängig* von den – stets vorausgesetzten – Bedingungen des Zustandekommens des Urteils (gemäß dem menschlichen Erkenntnisvermögen) formuliert und ein uns äußeres, dadurch bestimmtes Objekt eben gerade deswegen *ausschließlich als erkanntes Objekt* betrachtet werden?²

Es besteht m.E. schon hier der Verdacht, dass Michael Köhler demgegenüber das Geistige

² Beispiel: „Dieser Gegenstand ist ein Stein / ein Metall (o.a.)“; überflüssig hingegen: Dieses für uns in Zeit und Raum wahrnehmbare Etwas ist aufgrund der uns möglichen Weisen, Vorstellungen in einem Bewusstsein zu verbinden kategorial – und in Vergleichung mit allen anderen wahrnehmbaren und schon bestimmten Gegenständen – als Stein / als Metall (o.a.) zu betrachten/bestimmen. Der letztgenannte Satz ist überflüssig, gerade weil die (jede) Behauptung des Ergebnisses („es ist Stein / Metall ...“) *als Erkenntnis* die Behauptung des Zustandekommens des Urteils gemäß den allgemeinen Bedingungen jeder objektiven/echten Gegenstandserkenntnis impliziert.

Mindestens verunklarend (hart ausgedrückt: falsch) erscheint mir dann die Umformulierung dessen im köhlerischen Sinne; also etwa: „Der vorliegende Stein ist Geist-Materie-Einheit“. Denn hierbei wird wohl das Geistige (was nur Form aller Erkenntnis ist) nunmehr *dem Objekt selbst als dessen Eigenschaft beigelegt*.

(was nur Form aller Erkenntnis ist) *dem Objekt selbst als dessen Eigenschaft beilegen* will (siehe Beispiel in Fn. 2).

Wäre derartige nicht aus kantischer Perspektive ggf. als erkenntnistheoretischer Fehler zu betrachten?

b) Zu den Begriffen „Leben“ und „Handeln“ (im weiten Sinne)

Ähnliches wohl auch betreffend die Begriffe des „Lebens“ und „Handelns“ (eines von uns als organisiert betrachteten Wesens; Köhlers Beispiele: Grashalm und Tier, RuG S. 28, möglicherweise inspiriert von Kant, § 75 KU: „Grashalm“, § 77 KU: „Erzeugung eines Gräschens“):

Michael Köhler nimmt an, Leben sei „nicht hinreichend als kausalgesetzlich wirkende Ereignisabfolge“ erklärt, sondern bestehe in einer „auch geistig vorstellenden, **handelnd** die Wirklichkeit auf sich beziehenden Einheit, die **sich** eben dadurch als Individuum (**Lebewesen**) identifiziert, unterschieden von bloßen Kausalprozessen durch überlegene Formkraft ...“ (RuG S. 27, 28). Dies sei als „Selbsterhaltung, Selbstgestaltung ... Selbstorganisation“ zu beschreiben. Die **Kategorie der inneren Teleologie bestimme den Allgemeinbegriff der Handlung** (im weitesten Sinne); das **Lebewesen** werde „in einem weiten Sinne zum **Subjekt der Zu-rechnung** handelnder Wirklichkeitsgestaltung“; „**setzt es doch sich selbst, seine Erhaltung zum subjektiv-objektiven Zweck**“³. Das Leben repräsentiere seine geistig-organische Einheit in Bewusstseinsformen; es könne von einem „**unmittelbaren, tierischen, in den Gegenstand versenkten Willen**“ gesprochen werden (RuG S. 28).

Anscheinend nimmt Köhler hier (implizit / der Sache nach) Bezug auf die kantischen Ausführungen zur Teleologie im Rahmen der Naturerklärung durch *reflektierende Urteilskraft* (Kant, KU, §§ 69 ff.⁴).

Aber ist das (aus der Perspektive der KrV und der KU) so richtig?

In theoretischer Hinsicht ist *reflektierende Urteilskraft* diejenige, die nicht unter ein schon gegebenes (Verstandes-)Gesetz subsumiert (bestimmende Urteilskraft), sondern nach ihren eigenen notwendigen Maximen zu (Natur-)Begriffen zu gelangen versucht (so Kant, KU, §§ 69 ff.). Nach Kant ist *teleologische Naturerklärung* (nach angenommenen Naturzwecken) gemäß der Vernunftidee einer (verständlich organisierenden) Weltursache *bloß erforderlich, um zu „Prinzipien der reflektierenden Urteilskraft“* zu gelangen, die den Ursprung der Natur „nicht an sich bestimmen, sondern nur sagen, dass *wir*, nach der Beschaffenheit unseres Verstandes und unsrer Vernunft, ihn, in dieser Art Wesen nicht anders als nach Endursachen denken können“ (Kant, § 82 KU), was mit dem Verstandeserfordernis/-gesetz einer durchgängig-kausal-gesetzlichen Welterklärung zusammenpasse. Der (Seins-)Begriff eines *organisierten Lebewesens* setzt nach Kant zwar eine (teleologische) *Idee eines Zwecks* voraus (und sei nur

³ Die in RuG, S. 28, dortige Fn. 2, zu den Begriffen „Handeln“ und „Leben“ in Bezug genommene Ausführung Kants in Mds Einleitung I. („Das Vermögen eines Wesens, seinen Vorstellungen gemäß zu handeln, heißt Leben“) bezieht sich demgegenüber bei Kant wohl (nur) auf das „menschliche Gemüt“ (siehe Überschrift von Mds Einleitung I.).

⁴ Bei Köhler in RuG sowohl in theoretischer – „die Geist-Seins-Einheit erschließender“ –, als dann auch in praktischer – „die objektive allgemeingültige Richtigkeit ... des Handelns“ erschließender – Hinsicht; RuG S. 29.

materialistisch/naturkausal gar nicht zu denken möglich). Insofern sei auch das *Leben* etwas Immaterielles, weil es *keine Eigenschaft der Materie* als solcher sei; Materie als solche sei ihrem Begriff nach leblos (Kant, § 73 KU). Der zur Naturerklärung erforderliche Begriff eines lebendigen Organismus werde eben durch die (uns aufgrund einer Vernunftidee über die Reflexion der Urteilskraft sich aufdrängende) *Annahme eines Naturzwecks* erzeugt.

Demnach haben wir zum Verstehen der Natur (des Seins) *als regulatives Prinzip für die reflektierende Urteilskraft* eine Vernunftidee nötig, um einen Begriff eines lebendigen Organismus zu gewinnen (anders ausgedrückt: Biologie kann nach unserem Erkenntnisvermögen *nicht* gänzlich auf Physik reduziert werden, sondern ist ein damit konformer, erkenntniserweiternder Teil unserer Naturwissenschaft).

Diese bewusste Analogie (*als ob* die Natur oder ihre Teile von einem Architekten eingerichtet wären bzw. *als ob* ein Organismus sich selbst erhalten/gestalten wolle; deutlich Kant, §§ 75, 76, 77 KU) kommt im Text Köhlers *nicht* zum Ausdruck. Insofern bei Köhler *dem jeweiligen Objekt (dem Organismus/Lebewesen/Tier/Grashalm) diese Eigenschaften oder Fähigkeiten (Zweckhaben / Wille / Handeln) unmittelbar beigelegt* würden, dürfte dies aus der Perspektive des (u.a. in der KrV und der KU) dargelegten transzendentalen Ansatzes als ein erkenntnistheoretischer Fehler zu betrachten sein: Handelt es sich bei Köhler möglicherweise um einen bloß etwas mittelbareren/versteckten „Hylozoismus“ (vgl. dazu Kant, KU § 73), indem zwar nicht der Materie die Eigenschaft des Lebendigen, aber allem Lebendigen (Pflanze; Tier) die Eigenschaft einer eigenen (inneren) Teleologie und damit die Eigenschaft des Geistigen – in einer *nicht nur bewusst-analogen Bedeutung, sondern unmittelbar* – beigelegt wird?

Letztlich dürfte eine solche Annahme (jedem Lebewesen wohne eine innere Teleologie tatsächlich inne⁵) wohl den Glauben an das (reale) Dasein eines Weltgeists bzw. schöpfenden Verstandes voraussetzen; siehe auch RuG S. 28, 29: Die „Geschichte des Universums und des Lebens“ zeige einen „unabgeschlossenen Formungsprozess“, der die naturgesetzlichen Gegebenheiten „als dem lebendigen Selbstzweck angemessenes Material“ umgreife und „im Prinzip (in potentia) des Universums schon angelegt sein“ müsse.

Ist hier nicht die Grenze zur Religion / Transzendenz überschritten?

c) Zum Begriff Mensch

Michael Köhler schreibt: „Der Mensch ist mit Selbstbewusstsein begreifendes, urteilendes, aus Prinzipien schließendes Vernunft-Subjekt, das nach wahrer Erkenntnis des Weltenseins und Grundorientierung seiner Handlungszwecke, seiner Lebensführung“, strebe (RuG S. 29). Die **Vernunftexistenz bringt sich als Selbstzweck in der Gattung und lebensgeschichtlich im Individuum** hervor. Aber ihre Objektivität (vorläufig: Wahrheit; Richtigkeit) ist von der individuellen Subjektivität in deren Begrenztheit, phasenweisen Schwäche und Irrtumsanfälligkeit unterschieden; sie besteht vielmehr in jener allgemein einsichtigen Synthese *vernünftiger* Denkbestimmungen im *wahrnehmenden* Gegenstandsbezug ... die Seinsstruktur ist nicht anders fassbar als durch einen gedanklichen Schlusszusammenhang. Das denkende Subjekt begreift sich ... im Selbstbewusstsein ... teilhabend an der Subjekt-Objekt-Einheit der

⁵ An späterer Stelle *betreffend den Übergang von Seinsannahmen zu Sollensannahmen* steigert Michael Köhler diese Naturinterpretation, indem er die Eigenschaft der inneren Teleologie als Anlage einer „Vernunftnatur“ einführt (RuG S. 48, 49; dazu sogleich unter 2.).

Weltbegründung ... Diese *Subjekt-Substanz (Hegel)* entspricht der **geistigen Struktur des Universums**, welche die Ereignisindividualität im Naturgeschehen überhaupt und im besonderen Lebensprozess zu einem objektiv logischen, kategorialen Gesamtschluss verbindet. Deshalb ist das denkende, handelnde Subjekt zwar selbständiger Wirklichkeitspol, steht aber zugleich in verpflichtendem Bezug auf den kategorialen Gesamtzusammenhang“ (RuG S. 30).

Entsprechende Zweifel meinerseits hier an Folgendem:

Ist die Existenz der Vernunft „Selbstzweck“ (in der Menschengattung); hat die (menschliche) Vernunft *unabhängig* von menschlichen Individuen betrachtet ein „Selbst“ und „Existenz“?

Ist es erkenntnistheoretisch haltbar, alles echte (Natur-)Wissen als Inbegriff der Ergebnisse (menschlicher) vernunftgemäßer Syntheseleistungen zu betrachten **und deswegen** (bzw.: weil dies insgesamt individuell/durch *einen einzelnen Menschen nicht zu leisten und nicht zu begreifen war und ist*) von einer vom Menschen trennbaren, in diesem Sinne **objektiven (verobjektivierten) „Vernunftexistenz“ bzw. einer „geistigen Struktur des Universums“** auszugehen?

Wie ist das vom Glauben an das (reale) Dasein eines Weltgeists unterschieden?

M.E. begründen diese Ausführungen in RuG den Verdacht, dass „die Vernunft“ (die eigentlich nur das oberste Erkenntnisvermögen des Menschen ist) hier in dem Sinne verobjektiviert gedacht wird, dass sie implizit (der Sache nach) als ein *uns äußerer Gegenstand* betrachtet und damit quasi *vergegenständlicht* wird (was wohl nicht transzendental, sondern transzendent wäre).

2. Zur normativen Ebene / Rechtsbegründung (RuG S. 31 – 69):

Dasselbe Problem bzw. dessen Fortwirkung zeigt sich m.E. dann auch bei den Ausführungen **zur Normativitäts-/Rechtsbegründung in RuG:**

Es wird Vernunft (in Gestalt innerer Zweckhaftigkeit) als ein Naturelement bzw. eine (schon) der Natur innewohnende bzw. darin angelegte Eigenschaft betrachtet, die sich dann auch in (allen) menschengemachten Normativitätsannahmen (mehr oder weniger) finden lässt. Dieser köhlersche Gedanke impliziert, „die Vernunft“ vom Erkenntnissubjekt Mensch *insoweit gedanklich gänzlich abzutrennen* und sie als ein externes Wesen (einen Weltgeist oder dessen Wirkung) zu glauben, wodurch alles Dasein als „Objektivität“ (vermeintlich) ein Recht („Recht der Objektivität“) und der Mensch als VernunftNatur ein „Recht der Besonderheit“ erhält, aber doch nur ein Repräsentant dieses Wesens auf Erden ist⁶.

Michael Köhler schreibt insoweit einleitend (und in Aufnahme seiner Interpretation von „Natur“ und „Lebewesen“):

Das „Selbstbewusstsein in denkend-erkennender Synthese der Seinsbestimmungen und der

⁶ Diese These ist bewusst zugespitzt und hart formuliert. Eine gewisse Degradierung des Menschen (in einem schwachen Sinne) sehe ich bei Köhler im Ergebnis lediglich darin, dass der o.g. – mir ansonsten sehr sympathische – Glaube auf Rechtsebene im Detail zu unzutreffenden Folgerungen führen kann (also erkenntnistheoretische Transzendenz für einen hinreichenden Grund eines physisch erzwingbaren Rechtspostulats gehalten wird; dazu unten 3. zum Notstandsrecht).

Wille als zwecksetzend“ seien „in Wirklichkeit“ ... konstitutive Elemente eines mit Materialität ursprünglich verbundenen Geistigen, besteht doch das materiale Geschehen durchgängig in Denkbestimmungen ...“ (RuG S. 31).

„**Erkennendes Selbstbewusstsein und normorientierter Wille**“ widerstreiten sowohl einem physikalischen Reduktionismus, als auch einen (cartesianischen) Dualismus von Denken und Materie; sie **repräsentieren die Einheit von VernunftNatur**. „... es ist denkender Selbstvollzug oder (nichtempirische, sondern intellektuelle) Faktizität, woran sich *Vernunft* erkennt. Dieses vom Aktionszentrum Subjekt ausgehende, regelgeleitete Vorstellen und handelnde Sich-Verwirklichen im Zweck setzt auf unbewusst-unmittelbare Weise schon im Lebewesen an“. Wille in einem weiten Sinne könne „also schon die unmittelbare Lebensäußerung genannt werden – der ganz vom *Gegenstand* (Zielzweck) her gelenkte, *unmittelbare/tierische/versenkte Wille* ...z.B. bei einer Gruppe jagender Raubtiere ...“ (RuG S. 32).

Ist letzteres so richtig? Oder ist es aus „transzendentaler“ Perspektive nur im Sinne einer *bewussten Analogie zum menschlichen Wollen und Handeln* zulässig, auch bezüglich eines Tieres von einem (eigenen) Willen, einem (eigenen) Zweck und einem (Selbst-)Handeln zu sprechen⁷? Wer hat denn (nach Köhler) den Willen im Tier „versenkt“? Steckt in dieser hegelianisch anmutenden Ausdrucksweise *der Sache nach* ein Glaube an eine uns (Menschen) gegenüber äußere (transzendente) Vernunftexistenz⁸?

Zwar grenzt sich Köhler zunächst explizit gegen eine solche Annahme ab; er schreibt: Die allem Streben (eröffnend und zugleich einschränkend) voraussetzenden Fundamentalnormen beruhen auf dem „Grundsatz, sich selbst und jeden anderen als gesetzesfähiges Prinzip aller systematisch das Dasein gestaltenden Zweckorganisation – die von Natur oder von der Offenbarung eines göttlichen Willens nicht einsichtig stammen kann – mithin als *Zweck an sich selbst* anzuerkennen“ (RuG S. 35). Die eigene normative, die empirisch-kausalgesehlichen Verläufe überformende Determinationsform eines „(empirisch) unbedingten Sollens“ erweise sich in der beobachtbaren Wirkmacht über die Jahrhunderte (RuG S. 35, 36). Das Prinzip sei „nicht ein feststehendes Absolutum“, sondern vollziehe „sich durch die endliche Subjektivität“ (RuG S. 42). Die „nach der Teleologiekritik einzige Instanz“, „das Vernunft-Subjekt“ sei „in dem ihm eigenen Regelungsvermögen, für sich selbst und in wechselseitiger Allgemeinheit“ freizusetzen (RuG S. 47).

„Die Basisnorm umgreift ... die Bedingtheit des menschlichen Daseins durch die äußere Natur. Aus dem Prinzip resultiert also nicht allein eine praktische Subjektivitäts- und Intersubjektivitätslogik; es integriert vielmehr in seine universale Reflexion **das gesamte natürlich-geistige**

⁷ Vgl. etwa Kant, in GMS: „... nur ein vernünftiges Wesen hat das Vermögen, nach der Vorstellung der Gesetze, d.i. nach Prinzipien, zu handeln, oder einen Willen ...“ oder „... Der Wille ist eine Art von Kausalität lebender Wesen, sofern sie vernünftig sind...“.

⁸ Zur Vermeidung von Missverständnis: Dass jeder Gegenstand bzw. jede Materie *nur nach unseren Formen des Erkennens (menschliches Erkenntnisvermögen)* bestimmt werden kann, versteht sich nach der KrV von selbst. Mein Kritikpunkt: In RuG erscheint der Sache nach die Annahme impliziert, eine (eigene) Zweckmäßigkeit (oder: das Geistige oder sogar die Vernunft bzw. ein „mit Materialität ursprünglich verbundenes Geistiges“) sei eine angelegte *Eigenschaft der Natur* (siehe schon oben unter 1.). Wer hat dies angelegt? Sofern die Antwort darauf sein sollte „Wir selbst gemäß unserem Erkenntnisvermögen“, so wären diese Ausführungen zum unbewusst nach Zwecken handelnden Tier mit einem „versenkten“ Willen im beschriebenen Sinne (vgl. Fn. 2) redundant und als etwaiges Argument für Weiteres (mindestens) zirkulär und missverständlich.

Beziehungsgefüge schlüssiger Selbstverwirklichung – die *Vernunftnatur*“ (RuG S. 48, 49). „Die ... **sich produktiv entfaltende Vernunftnatur ist schon im Selbsterhaltungsstreben aller Lebewesen angelegt** ...“. Es sei „eine **Totalität des geistigen Potentials anzuerkennen, für das die Natur (theologisch: *die Schöpfung*) steht**“ (RuG S. 49).

Jeder Mensch sei „Repräsentant der Menschheit“, was nicht etwa eine objektive Teleologie bedeute, der die Individuen aufgeopfert werden dürften, sondern es „**erschließt sich der objektive Vernunftzweck gleichsam von unten, schließt jedes partikulare Subjekt in seinem Selbstbezug ein**“ (RuG S. 49).

Die Eigenständigkeit des Rechts resultiere „aus dem Selbstbestimmungsprinzip im Hinblick auf die Eigenheit des äußerlich interpersonalen und gegenstandsbezogenen Handelns“ (RuG S. 52).

Allerdings **sei der kantische Grundansatz zu ergänzen** im Hinblick auf die Konstitution des Selbstbewusstseins und den Akt des intersubjektiven Anerkennens (nach Fichte und Hegel; RuG S. 53; bis S. 56 folgen m.E. zutreffende Explikationen, die sich jedoch schon aus dem „kantischen Grundansatz“ ergeben, nämlich zusammengefasst: Die Selbstkonstitution des „endlichen Subjekts“ bezieht sich auf die jeweilige Wirklichkeit und in einer auch „konflikthaften Auseinander-Setzung“ mit den jeweils anderen, zuerst v.a. mit den Eltern).

Gelingt Michael Köhler die von ihm angestrebte „Integration des hegelschen Ansatzes in den Grundansatz Kants“ (RuG, S. 58)?

Zunächst stellt Köhler den Gegensatz bzw. „das Spannungsverhältnis“ des „objektiv idealistischen“ Ansatzes von Hegel zum kantischen Grundansatz heraus und bezeichnet die Annahme von einem „objektive(n) Geist, dessen Substantialität sich an den Individuen als *Akzidenzien* verwirklichen soll“, als im Begründungszusammenhang „unausgewiesen und auch inhaltlich fragwürdig“. Vielmehr müsse „die praktische Vernunftexistenz nach der Logik des kategorischen Imperativs“ der Ausgangspunkt bleiben (RuG S. 58, 59). Allerdings beginne das in die Welt tretende Individuen nicht bei Null, sondern müsse „universale Anerkennungsverhältnisse einschließen“, was „ein *Recht der Objektivität (Hegel)* im Verhältnis zum Recht der Subjektivität“ begründe. Dies könne keine einseitige Unterordnung des Subjekts nach dem teleologischen Schema einseitiger Prägung durch Institutionen sein, sondern müsse als wechselseitige Integration begriffen werden: Es solle „das Subjekt ... seine eigene Beschränktheit gegenüber der objektiv bewährten Vernunftleistung systematisch geformter Verhältnisse anerkennen und umgekehrt müsse sich die „*Objektivität* für den Formungs- und Erweiterungsprozess durch freie Subjekte offen halten“ (RuG S. 60).

Was genau wird dem „kantischen Grundansatz“ hier hinzugetan?

Dass schon „das Prinzip selbst auch die inhaltliche Relativität und Verwirklichungsweise“ impliziert, weil dadurch Subjekte jeweilige Handlungsinhalte formen und sich im wechselseitig erweiternden Einbezug anderer bestimmen (RuG S. 61), ist klar (auch nach Kant).

Aber ist es eine „**immanente Vernunftidee**“ für die menschliche Vernunft, die (jeweils) vorhandene Wirklichkeit, „die auf konkrete Subjekte in empirischen Verhältnissen bezogen ist“, **für ein „lebendiges Gutes“ zu halten** (RuG S. 61 unten)?

Das leuchtet mir so nicht ohne Weiteres ein:

Die (jeweilige) normative Wirklichkeit ist *doch nicht an sich* erdacht und auf konkrete Subjekte bezogen⁹, sondern stets nur *von Menschen* auf Menschen. Diese gedanklichen Schöpfungs-/Beziehungsleistungen (etwa Setzungen und Auslegungen von dann geschriebenen/gegebenen Regeln und Subsumtionen von Verhaltensweisen darunter und alle sonstigen jeweils vorgenommenen Sollens-Wertungen) quasi **von den jeweiligen Menschen (Urhebern, Anwendern) gedanklich abzutrennen, zusammenzunehmen und sie den äußeren Verhältnissen als deren anzuerkennende Eigenschaft beizulegen** („Recht der Objektivität“), könnte ein (letztlich erkenntnistheoretischer) Fehler sein.

Selbstverständlich war und ist jeder Mensch durch die – auch von anderen Menschen teils vorgestalteten – Umstände seiner Lebenszeit beeinflusst; denn er lebt darin und muss sich darauf beziehen (was auch sonst?). Aber kommt schon deswegen diesen (jeweiligen) Umständen als solchen (an sich) eine **besondere normative Qualität (gut / recht sein)** zu?

Steckt hierin nicht auf subtile Weise doch eine Teleologie bzw. transzendente Religion? Zwar sei, so Köhler, „die Vorstellung eines objektiv-idealen (natürlichen, göttlichen) Zweckprogramms nach der Teleologiekritik hinfällig“ (RuG S. 64). Jedoch sei die „Wirklichkeit“ der Freiheit, die durch die Tat bzw. das Faktum der Vernunft beglaubigt werde, „genetisch vorgestaltet im Selbsterhaltungsstreben, in der *Selbstorganisation* des Lebendigen“ (RuG S. 65).

Das erscheint mir als eine transzendente Prämisse (hart ausgedrückt: erkenntnistheoretisch erschlichen):

Ebenso wie es (erkenntnistheoretisch) gerade **unzulässig** ist, anzunehmen, weil wir in theoretischer Hinsicht **einen (lebendigen) Organismus** (durch vernunftgemäße Analogie und reflektierende Urteilskraft) **als Objekt erkennen, als ob** es ein nach Zwecken wirkendes Wesen wäre (dazu oben, 1.b)), **habe dieses Objekt (an sich) einen inneren Zweck und sei selbst Subjekt** (im einem weiten Sinne; so wohl Köhler; s.o.), ist es unzulässig, den jeweils vorhandenen (erkennbaren) normativen Verhältnissen ein gegenüber dem Erkenntnis- und Handlungssubjekt Mensch **eigenständigen (Selbst-)Zweck bzw. ein „Recht“ beizulegen** (so, als handelte es sich dabei um Teile eines von uns getrennten und trotzdem für uns verbindlichen Gesamtorganismus und letztlich nicht nur um Menschenwerk).

Ist dies nicht eine Selbstverwirrung; nämlich die Folge der Annahme, die lebendige Natur habe *wirklich einen eigenen (inneren) Zweck*, sei also *wirklich bzw. an sich* (etwa durch ein höheres Wesen bzw. einen Weltgeist und nicht nur durch uns zum Zwecke der näheren Erklärung) *zweckmäßig organisiert* („die ... sich produktiv entfaltende Vernunftnatur ist schon im Selbsterhaltungsstreben aller Lebewesen angelegt ...“ und „eine Totalität des geistigen Potentials anzuerkennen, für das die Natur ... steht“; RuG S. 49)¹⁰:

⁹ Sofern man derartiges hingegen annähme, läge darin zwangsläufig die Annahme der Realität eines objektiven Geistes (des Beziehenden).

¹⁰ Insofern ist es m.E. ausgehend vom „kantischen Grundansatz“ nicht ganz zutreffend, mit Michael Köhler anzunehmen, „die Seinsstruktur selbst, die Naturgesetzlichkeit öffnet sich durch die Kategorie der inneren Teleologie dem Wirken der Freiheitsgesetze“ (RuG S. 67). Sondern: Wir (Menschen) sind erkenntnistheoretisch gezwungen, unsere (verstandesgemäß und teils analog-teleologisch stattfindende bzw. gemachte) Naturwissenschaft gemäß unserem Erkenntnisvermögen einzuordnen, was bedeutet, sie dem Begriff des Subjekts insofern unterzuordnen, als der Begriff des Subjekts bzw. der Person zwar kein besonderes Element der Naturwissenschaft ist und darin

Wenn man an eine eigene **Zweckmäßigkeit als Eigenschaft uns äußerer (Natur-)Gegenstände/Objekte** – in diesem Sinne übernatürlich – glaubt, kann man dementsprechend auch an eine **an sich (und nicht nur für uns) zweckhafte normative Wirklichkeit** mit einem (uns gegenüber) eigenen „Recht der Objektivität“ glauben.

Dies ist m.E. erkenntnistheoretisch so allerdings nicht angebunden bzw. wird vom menschlichen Erkenntnisvermögen nicht hergegeben¹¹.

Insofern habe ich begriffliche Probleme mit dieser köhlerschen Integration des hegelschen Ansatzes in den „Grundansatz Kants“.

Dieser Zweifel meinerseits wäre in normativer Hinsicht hingegen *unerheblich*, wenn sich die gedanklichen Differenzen im Grundansatz auf konkrete Ableitungen/Folgerungen/Erschließungen *im Ergebnis* nicht auswirken würden. Dies erscheint mir aber im Detail doch der Fall zu sein (dazu 3.).

3. Ergebnisdifferenzen (absolute Vernunft-Existenz, Zuweisung eines „Rechts der Besonderheit“; ursprüngliche Hilfspflicht)

Köhler schreibt (m.E. auch nach „kantischem Grundansatz“ zutreffend): Es „... kann das Recht nur in der denkend-handelnden Selbstkonstitution der Subjekte selbst gründen“ (RuG S. 117); es „gilt eigenständig“ gegenüber pragmatischen oder ethischen Zwecksetzungen (RuG S. 120) und beruht nicht „auf der Intuition einer normativen Einheit, sondern ist Konstruktion“ (RuG S. 121).

Problematisch sind m.E. hingegen folgende Ausführungen Köhlers:

„Da die Vernunft-Natur nicht absolut, sondern durch endliche, weltbezogene Subjekte (anthropologisch) existiert, bestimmt sie sich vorrangig als Rechtsprinzip ...“ (RuG S. 122).

Das erscheint mir widersprüchlich. Denn die Annahme einer **sich selbst durch Menschen bestimmenden Vernunft-Natur**, die **wegen des Mangels einer absoluten Existenz** („da“) auf das Rechtsprinzip als Mittel angewiesen ist, impliziert wohl (subtil), dass den Menschen alles (durch das Rechtsprinzip bestimmte) rechtliche Haben ebenfalls **nur als Mittel der**

nicht explizit vorkommen kann bzw. soll, das Ganze jedoch eine von Subjekten bzw. Personen entworfene Wissenschaft ist, weshalb die normative Perspektive nie gänzlich auszublenden und letztlich stets vorrangig ist (Primat des Praktischen/der praktischen Vernunft; eventuell auch *nicht* genau dasselbe wie ein „Primat der Praxis“, so aber Köhler, RuG S. 65).

¹¹ Wie ein Objekt der unbelebten Natur (etwa ein Stein) *als solches* keine „Geist-Materie-Einheit“ ist (dazu Fn. 2 zu 1a)), gestattet es *unsere* (zur Gewinnung eines Grundsatzes für die reflektierende Urteilskraft erfolgte) *teleologische Erklärung* der lebendigen Natur *gerade nicht*, jedem Organismus wirklich einen eigenen (inneren) Zweck beizulegen (dazu 1.b)) und ebenso hat - in normativer Hinsicht - die vom Subjekt gerade unterschiedene Äußerlichkeit („Objektivität“) *als solche* kein eigenes Recht. Dies meine ich nicht im Sinne einer (eigenen) normativen Prämisse, sondern im Sinne einer zwingenden Konsequenz transzendentaler (Gesamt-)Erkenntnistheorie.

Dass im Rahmen des (jeweils) geltenden Rechts eingerichtete Institutionen der Verhaltensorganisation als solche (*in ihrer Funktion*) zu verstehen und anzuerkennen sind, ist etwas anderes: Dies folgt doch aus dem Staatsbegründungszusammenhang und nur insofern vermittelt (und nicht unmittelbar) auch aus dem Rechtsbegriff/-prinzip. Solche faktischen Einrichtungen sind also (in ihrer Funktion) *für uns zweckhaft* als Rechtsdurchsetzungsinstanzen; nicht hingegen sind sie Zwecke an sich oder haben für sich ein Recht.

Vernunft-Natur-Existenz zukommt (gegeben wird), sodass die **Vorstellung einer für sich existierenden und sich organisierenden Vernunft-Natur-Einheit** dabei doch vorausgesetzt wird.

Dasselbe (erkenntnistheoretisch schon angelegte) Problem zeigt sich m.E. auch in der köhler-schen Aufnahme des hegelschen Terminus des „**Rechts der Besonderheit**“ (RuG S. 122 und S. 125). Hat „die Besonderheit“ ein Recht oder hat nur der Mensch das Recht auf Behalten, Ausleben und Erwerben alles Besonderen, sofern dies nicht anderen Menschen als ihres zusteht bzw. diesen nichts ihnen Zustehendes nimmt¹²?

Bei Köhler ist „**die Vernunftexistenz ... die schlüssige Verwirklichung ihrer selbst**“. Die „Daseinsbedingungen vernünftiger Existenz im Ganzen“ seien als „**letztlich gattungsgeschichtliche Leistung der endlichen Subjekte**“ zu ordnen, wobei „daraus zuerst die Selbstkonstitution des Willenssubjekts, sowohl im Selbstbezug, als auch im Verhältnis zu anderen Personen resultiert (RuG S. 123). Die „**auf ihre allgemeine Verwirklichung gerichtete Vernunft** in jedem Subjekt“ zieht einen „objektiv allgemeingültigen Schluss“ der Aufhebung partikularer Geltungsansprüche, der kategorisch sei, „**da allgemeine Vernunftwirklichkeit freier Subjekte überhaupt sein soll**“. „**Daher**“ sei die „**universale Entfaltung in der Besonderheit subjektiver Selbstverwirklichung ... auch im äußeren Verhältnis zu eröffnen und zu wahren**“ (RuG S. 126).

Auch hier wird das **Recht der Menschen als Mittel einer für sich schließenden und sich entfaltenden Vernunftexistenz** dargestellt. „Das rechtliche Anerkennungsverhältnis impliziert somit die ursprüngliche, unbedingte, fortwährende Affirmation der ganzen Vernunftexistenz im äußeren Dasein“ (RuG S. 127). Es habe „primär die Qualität des Rechtsgebotes ..., produktiv Handlungsfreiheiten einzuräumen – nächstliegend in interpersonalen Nahbeziehungen, aber auch in der Hilfeleistungspflicht bei existentieller Not ... Das rechtliche Verbot verletzender Eingriffe ist demgegenüber sekundär ...“ (RuG S. 128).

Hier und in den Ausführungen Köhlers zum Notrecht zeigt sich nun deutlich das Ergebnis des – m.E. aus „transzendentaler“ Perspektive schon im Sinne eines erkenntnistheoretischen Fehlers – angelegten (transzendenten) Glaubenselements:

Während nach dem von Kant in MdS (§§ B - E) dargelegten Gedankengang die vernunftgemäße Konstruktion des Rechtsbegriffs entsprechend einer „Mechanik des Rechtszwangs“ (Ausdruck von Köhler in RuG, S. 128, dortige Fn. 39 unter Bezug auf § E MdS) jedem Menschen dasjenige äußere Tun als Handlungsfreiheit „einräumt“, was anderen äußerlich nichts

¹² Diese Differenz ist nicht nur eine Frage des sprachlichen Geschmacks: Die Annahme eines „Rechts der Besonderheit“ des Menschen setzt die (angeblich abgewiesene, transzendente) **Annahme einer für sich selbst existenten normativen Einheit doch voraus**, weil ohne die Vorstellung eines gegenüber *dem (jeweiligen) Menschen anderen (höheren) Rechtssubjekts* es gänzlich unverständlich wäre, wie überhaupt etwas anderes als der - je besondere (individuelle) - Mensch berechtigt sein könnte. Insofern stellt dieser Terminus nicht nur eine unnötige (redundante) Formulierung dar (im Sinne von: „Jeder einzelne hat rechtlich sich selbst und alles ihm zustehende Besondere“), sondern offenbart eine (vorausgesetzte) **subtile gedankliche Abtrennung des (jeweiligen) physischen Menschen von seinem (intelligiblen) Selbst**: Es spricht eben eine als selbstzweckhaft (absolut / objektiv) vorgestellte **Vernufteinheit** der jeweils besonderen Physis und Individualität („Besonderheit“) des jeweiligen Menschen ein Recht und also **erst dadurch dem jeweiligen Menschen dann sein Selbst** (im Haben seiner Besonderheit) **und so erst den Status einer realen Rechtsperson zu**.

nimmt (Verletzungsverbot), erscheint **bei Köhler das „produktive“ Einräumen von Handlungsfreiheiten (RuG S. 128) als ein aktives Geben durch eine vom individuellen Menschen gelöste (abstrahierte) Vernunft, letztlich zu deren Selbstzweck/-existenz** (gerade in der betonten Abgrenzung zum als sekundär betrachteten interpersonalen Verletzungsverbot und dem darin implizierten Etwas-für-sich-Haben der Menschen).

Deutlich zeigt sich dies auch in Köhlers Ausführungen zum Notstandsrecht (RuG S. 280 ff.)¹³: Wenn durch eine Veränderung der Umwelt ein Notstand für einen Menschen (als ein Wesen der VernunftNatur) eintritt und der „Menschheit“ in dessen Person die Vernichtung droht, dann sollen andere diesem als Repräsentanten der „Menschheit“ hilfspflichtig werden. Köhler schreibt: „... wenn die Notlage das menschenrechtliche Dasein überhaupt in Frage stellt, dann beweist das ursprüngliche Grundverhältnis seine verpflichtende Kraft“. Weil es „verallgemeinert ... auf die Negation der Vernunftexistenz überhaupt“ hinausliefe, schulde in einem solchen Notstand ein anderer im Sinne einer echten Rechtspflicht Hilfe. Es sei „die Menschheit gleichsam im universalen Selbstverhältnis gegenüber jedem Individuum verpflichtet, das sich in existentieller Not befindet und „daher“ repräsentiere jede zufällig auf eine solche Situation treffende Person die Menschheit (im Rahmen des „Zumutbaren“; RuG S. 281).

Das leuchtet mir nicht ein. Es gelingt m.E. nicht, dies von „Religion“ abzugrenzen, die den „Mensch als Teil der absoluten Substanz begreift“ und eine „Ursprungsgemeinsamkeit“ widerspiegelt (angesprochen von Köhler selbst, RuG S. 281). Denn es zeigt sich in diesen Ausführungen Köhlers *in der Sache* eben folgender Gedankengang:

Die „Selbstaffirmation“ der Vernunft in Jedermann nötigt den (einzelnen) Menschen anscheinend dazu, die Vernunft als „Selbstzweck“ im Sinne eines für uns transzendenten Wesens (also nicht nur als logische Bedingung jeder wirklichen Subjektivität/Personalität) zu betrachten und sich selbst und den anderen Menschen (VernunftNatur) bloß als dessen „Repräsentanten“. So wird der Mensch im Notstand zwangsweise zum Handlanger, indem er am (objektiv-teleologisch vorausgesetzten Gesamt-)Projekt der Selbsterhaltung des (durch Menschen wirklichen) Weltgeists mitzuwirken hat. Der Umstand, dass diese Begründung der Hilfsrechtspflicht in RuG ausgedrückt wird als „Repräsentation“ der „Menschheit“ in jeder Person ändert am sachlichen Gehalt des Gedankengangs doch wohl nichts (?). Auf die Spitze getrieben: Wird die „Menschheit“ nicht gerade dadurch zu einem vom Menschen getrennten, transzendenten Ding oder Wesen, dass sie *im Sinne einer erzwingbaren Rechtspflicht unbedingt* auch in demjenigen Menschen, der in einem Notstand zu sterben/zu leiden droht, *vom anderen aktiv bewahrt werden muss*, indem das physische Leben des Notleidenden (wunschgemäß) gesichert werden muss? Indem hier die Physis des einen mit der Physis des anderen begrifflich verknüpft wird (der Wunsch des Notleidenden, der andere möge ihm helfen, als rechtliche Willkür behauptet wird¹⁴), wird doch auch die jeweilige Subjektivität der unterschiedlichen Menschen (deren jeweiliges Selbst) gedanklich zusammengeschmolzen zur Einheit der „Menschheit“,

¹³ Hier wird auch endgültig deutlich, dass Köhler mit dem primären „Rechtsgebot“ (S. 127 RuG) *etwas anderes* meint als Kant mit der ersten (inneren) Rechtspflicht („Sei ein rechtlicher Mensch“ bzw. „Mache dich anderen nicht zum bloßen Mittel, sondern sei für sie zugleich Zweck“, MdS, S. 236).

¹⁴ Dieser Gedanke vernichtet übrigens auch die – m.E. evident zutreffende – Annahme, die Hilfe für einen anderen in Not sei moralisch gut (in diesem Sinne geboten und verdienstlich); denn demnach handelte es sich ja bloß um rechtliche Schuldigkeit.

welcher eben die jeweilige Physis der unterschiedlichen Menschen zusteht¹⁵.

Ist das nicht insoweit begrifflich (leider) als objektiv-teleologischer Aberglaube zu betrachten (als eine überschwängliche Annahme, die sich nach dem Grundansatz beim Einzelnen als Person bzw. als VernunftNatur nicht ergeben könnte)?

Zusammengefasst:

Abgesehen von allen Grund- und Detailübereinstimmungen und meiner Faszination für sein Denken erscheint mir Michael Köhlers Versuch der Integration des hegelschen Ansatzes in den „Grundansatz Kants“ in RuG (leider) auf subtile Weise zu dessen Unterfütterung mit einem (erbetenen) Glauben an einen objektiven, für uns transzendenten Weltgeist zu führen, was sich sowohl in den Ausführungen zur Seinserkenntnis(theorie), als auch im Rahmen der Normativitäts- und Rechtsbegründung gelegentlich zeigt.

¹⁵ Was im Konzept Michael Köhlers – wohl aufgrund der Integration hegelschen Denkens – leider versteckt angelegt zu sein scheint und sich in der besonderen Situation des Notstands nur deutlich zeigt. Entsprechende Kritik habe ich im Rahmen meiner Dissertation zum Notstandsrecht mit Michael Köhler ausgetauscht; beispielsweise dort S. 343: „Wollte man behaupten, dasjenige, was doch zunächst das ursprünglich der Person Zustehende ist (der Wille und die zur Handlungsrealisierung benutzte Körpermaterie), stehe zugleich – wenn auch bedingt auf einen Notfall und beschränkt auf die erforderliche Hilfe – einem anderen ursprünglich zu, so setzte dies eine den (allen) Rechtspersonen übergeordnete Perspektive voraus, aus welcher man solche Verfügungen (Zuordnungen) zu treffen befugt wäre. Denn wollte man schon bei Konstruktion der dem Rechts-Pflichtverhältnis korrespondierenden (implizierten) realen Subjekte (der Personen), diese – wenn auch bedingt – unmittelbar physisch miteinander verknüpfen, dann setzte man als Urteilender doch eine ursprüngliche Gemeinschaft oder Einheit aller Menschen bzw. aller Materie überhaupt voraus, aus welcher man selbst als Außenstehender (damit Übergeordneter) die Einzelnen erst erschafft bzw. formt.“